

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 35, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 02.05.2024

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

- 1) Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 28.02.2024..... 111
- 2) Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 52/2007 ..... 120
- 3) Öffentliche Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters ..... 121
- 4) Bekanntmachung über die Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung..... 122
- 5) Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses aus den Sitzungen vom 15.01.2024 und 04.03.2024..... 124
- 6) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 40. Sitzung am 15.02.2024..... 125
- 7) Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Monate Januar – März 2024 ..... 126
- 8) Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) und für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) am 09. Juni 2024..... 127
- 9) Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) ..... 133
- 10) Bekanntmachung der Photovoltaik-Handlungsstrategie der Stadt Frankfurt (Oder) ..... 135
- 11) Bekanntmachung über Vertretungsberechtigte des Eigenbetriebs **KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)** und Umfang der Vertretungsbefugnis gem. § 6 Abs. 2 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „**KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)**“ ..... 135

#### Ende des Amtlichen Teils

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Oberbürgermeister René Wilke  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Kathrin Lindenberg  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699  
Mail: [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung  
- Stadthaus, Goepelstraße 38  
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38  
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7  
- Odeturm, Logenstraße 8

sowie  
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b  
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)  
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt](http://www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt)  
kostenlos erhältlich.

**Amtlicher Teil**

**1) Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 28.02.2024**

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) folgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 28.02.2024.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63 bis 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3 bis 6, 9 bis 12, 45 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- §§ 37 und 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
- §§ 14d und 14e der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- § 80 Absatz 2 Nummern 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest  
bei Wildschweinen vom 28.02.2024**

**A. Festlegung der Restriktionsgebiete**

Bisher schloss die Sperrzone II (inklusive Schutzkorridor) das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ein. Mit dieser Verfügung wird die Sperrzone II in die Sperrzone I überführt. Der Schutzkorridor bleibt bestehen. – siehe Karte der Stadt Frankfurt (Oder) mit Darstellung der Restriktionszonen

**B. Angeordnete Maßnahmen**

- I. Für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) wird angeordnet:
  1. Die Absperrungen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäune innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. Die in den Umzäunungen eingelassenen Tore sind nach Nutzung zwingend zu schließen.
  2. Jagd ausübungs berechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
  3. Jagd ausübungs berechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem Veterinäramt zuzuführen.
  4. Jagd ausübungs berechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen. Jagd ausübungs berechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.

Wird die verstärkte Suche von durch das Veterinäramt benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger.

5. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
  - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich unter der Adresse Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) oder telefonisch unter der Telefon-Hotline 0335 5523940 oder per E-Mail unter vet@frankfurt-oder.de anzuzeigen,
  - b. von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf ASP zuzuleiten.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch vom Veterinäramt beauftragte Personen durchzuführen.

- II. Für die **Sperrzone I** werden zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nummern 1 bis 5 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Tierhalter haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Tierhalter haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
5. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
7. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
9. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, dürfen nicht aus dieser Zone verbracht oder ausgeführt werden.

- III. Für **den Schutzkorridor** werden zusätzlich zur Anordnung unter B. I. Nummer 2 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Das Schwarzwild muss durch den Jagdausübungsberechtigten vollständig entnommen werden.

Die Entnahme ist entsprechend dem Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg mit folgenden jagdlichen Mitteln durchzuführen:

- Fallenfang
- Einzeljagd sowie
- Bewegungsjagden und Erntejagden nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde (mindestens zehn Tage vor Beginn)

### **C. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Maßnahmen angeordnet: B. I. Nummern 3 und 4, B. II. Nummern 1 bis 2 und 4 bis 9, sowie B. III.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **D. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

### **E. Weitere Kontaktdaten**

Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: [vet@frankfurt-oder.de](mailto:vet@frankfurt-oder.de).

**F.** Die Allgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 28.08.2023 verliert mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit. Eine separate Aufhebung der genannten Verfügung erfolgt nicht.

**G.** Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de) einsehbar.

### **H. Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Schweinepest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10. 09. 2020 bestätigte sich im Landkreis Spree-Neiße bei Sembten erstmalig der Verdacht auf eine Infektion mit der ASP bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Löffler-Institut.

Mitte September 2020 fand man im Landkreis Oder-Spree im Dorchetal bei Neuzelle / Kummro fünf verendete Wildschweine, bei denen am 15.09.2020 eine Infektion auf ASP durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt wurde.

Am 03.03.2021 erfolgte der ASP- Nachweis bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in Frankfurt (Oder). Anschließend hat sich das Seuchengeschehen im Landkreis Oder-Spree sowie in benachbarten Landkreisen und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kontinuierlich ausgeweitet.

Seit 12.05.2022 gab es in der Stadt Frankfurt (Oder) keine positiven Befunde mehr, so dass von einem rückläufigen Seuchengeschehen ausgegangen wird.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen beziehungsweise Schweinefleischzubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung).

Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 Prozent der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen sowie in Hausschweinbestände eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr hoher Tierverluste, was zu großen wirtschaftlichen Schäden in den betroffenen Schweinemastbetrieben führen kann. Die strengen Handelsbeschränkungen, die aufgrund des Auftretens der ASP zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einbußen führen.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, ist unverzüglich eine Einschätzung des Ausmaßes des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet und weiteres) durch die Behörde vorzunehmen. Auf dieser Grundlage werden, nach fachlicher Prüfung im Rahmen des Bekämpfungs- und Tilgungsplans des Landes Brandenburg, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine, ergriffen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu unterstützend Empfehlungen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

## II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 4 Ordnungsbehördengesetz in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinäramt die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Schweinepest-Verordnung sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04.2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßnahmen zur Ergänzung der Anordnungen der Schweinepest-Verordnung.

zu A.

Gemäß Artikel 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Verbindung mit § 14d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Schweinepest-Verordnung erfolgte durch das Veterinäramt die Festlegung eines Gebietes als Sperrzone I (Pufferzone).

Die Errichtung eines Schutzkorridors erfolgte nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17. März 2022, „Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen“.

Der Schutzkorridor ist vollständig umzäunt. Innerhalb dieses werden gegenüber den Jagdausübungsberechtigten durch das Veterinäramt und die Untere Jagdbehörde (Sitz in Beeskow) Maßnahmen zur Bejagung und kontinuierlichen Entnahme von Schwarzwild angeordnet. Ziel ist es, durch die verstärkte Entnahme die Schwarzwildpopulation gegen Null zu reduzieren, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Die Bestimmung der Restriktionsgebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

zu B. I. Nummer 1

Gemäß § 14d Absatz 2b Nummer 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Restriktionsgebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Durch die Umzäunung des Schutzkorridors sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Restriktionsgebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert beziehungsweise unterbunden werden.

zu B. I. Nummern 2, 3 und 5

Die verstärkte Bejagung in der Stadt Frankfurt (Oder), die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 11. 03. 2022 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ auf der Grundlage des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung angeordnet.

Die verstärkte Bejagung dient der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll erzielen, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung gegebenenfalls weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Stadt Frankfurt (Oder) hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine beziehungsweise der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit

des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Das Veterinäramt hat durch die Kennzeichnung und Beprobung die Möglichkeit, das aktuelle Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete zu beobachten. Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter erlegter Wildschweine sowie Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

Zudem kann das Veterinäramt, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

### zu B. I. Nummer 4

Gemäß § 3a Nummer 4 der Schweinepest-Verordnung wird im Tenor dieser Verfügung unter B. I. Nummer 4 verfügt, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen muss.

Diese Maßnahme dient dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch den Aufbruch von Tierkörpern an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sind zudem leichter umzusetzen.

### zu B. II. Nummer 1 – 8

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe beziehungsweise Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Da sich in der festgelegten Sperrzone I in Frankfurt (Oder) auch schweinehaltende Betriebe befinden, ist die Mitarbeit der Schweinehalter entscheidend.

Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Landwirt muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (zum Beispiel geeignete Desinfektionsmaßnahmen; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). Das ASP-Virus wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, zum Beispiel von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln. Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und der Hausschweine und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

### zu B. II. Nummer 9

Auf der Grundlage von Artikel 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Gemäß Artikel 51 und 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 kann das Veterinäramt Ausnahmen von diesem Verbot erteilen, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind.

zu B. III. Nummer 1

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt die Anordnung der vollständigen Entnahme von Schwarzwild im Schutzkorridor gemäß § 14d Absatz 6 in Verbindung mit § 14a Absatz 8 Nummer 1 Schweinepest-Verordnung. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Gemäß dem Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg als Anlage des Erlasses „Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 20. 03. 2021 sind Bewegungsjagden erst durchzuführen oder gegebenenfalls anzuordnen, wenn andere Jagdmethoden nicht effektiv durchführbar sind. Bewegungsjagden sind zudem auf ausgewählte Flächen zu begrenzen.

Auf dieser Grundlage wird im Tenor dieser Verfügung unter B. III. Nummer 1 angeordnet, dass Bewegungsjagden und Ertejagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Das Veterinäramt hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden und Ertejagden zu untersagen.

Da diese Form der Jagd von den Jagd ausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Anordnungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet: B. I. Nummern 3 und 4, B. II. Nummern 1 bis 2 und 4 bis 9, sowie B. III.;

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines erhobenen Rechtsbehelfs.



Die Verpflichtung zur Anzeige und Beprobung erlegten und verendet aufgefundenen Schwarzwildes durch Jagd ausübungs berechtigte in allen Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinäramt ist erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich, ohne Zeitverzögerung, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten beziehungsweise das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen und hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat und vor dem Hintergrund des aktuellen Ausbruchsgeschehens, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßnahmen zu halten, dass Schweine in einen Stall abzusondern sind und nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßnahme, dass Futter, Einstreu und anderes, die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher aufbewahrt werden müssen.

Ebenfalls ist die Anordnung des Verbringungsverbotes von Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, sowie tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten aufgrund der hohen Resistenz des aktuell aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen erforderlich, um eine Verbreitung des Virus auf diesem Weg zu verhindern.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### zu D.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

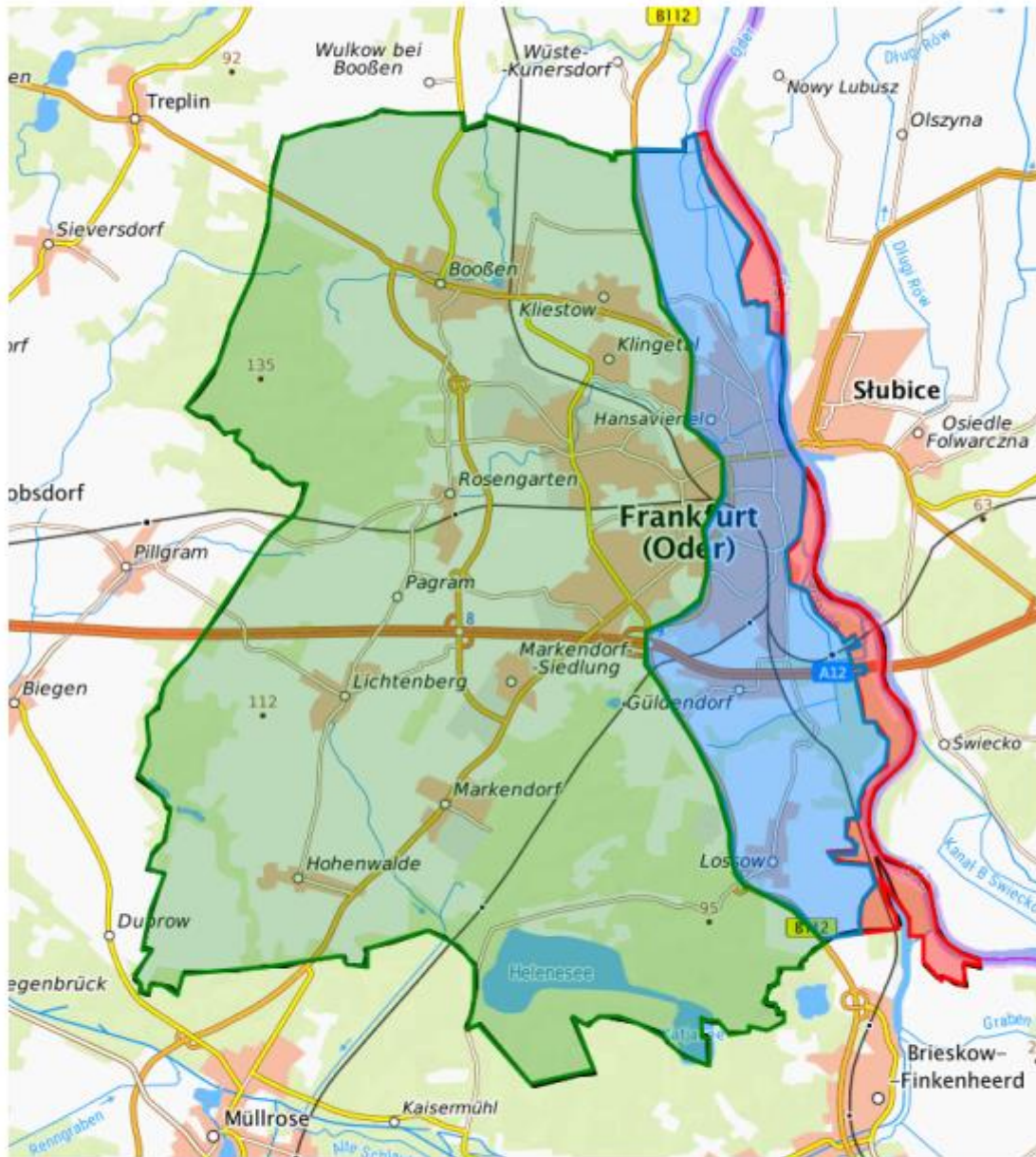
Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch beim Oberbürgermeister, Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) erhoben werden.

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Frankfurt (Oder), Stand 28.02.2024**



- **Sperrzone I**
- **Schutzkorridor**
- **Hochrisikokorridor**

**2) Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 52/2007**

**Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 52/2007**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

**Flur: 111; Flurstück: 240**  
**Flur: 112; Flurstück: 51/1**

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **06. Mai 2024** bis zum **05. Juni 2024** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird ausdrücklich gebeten!

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

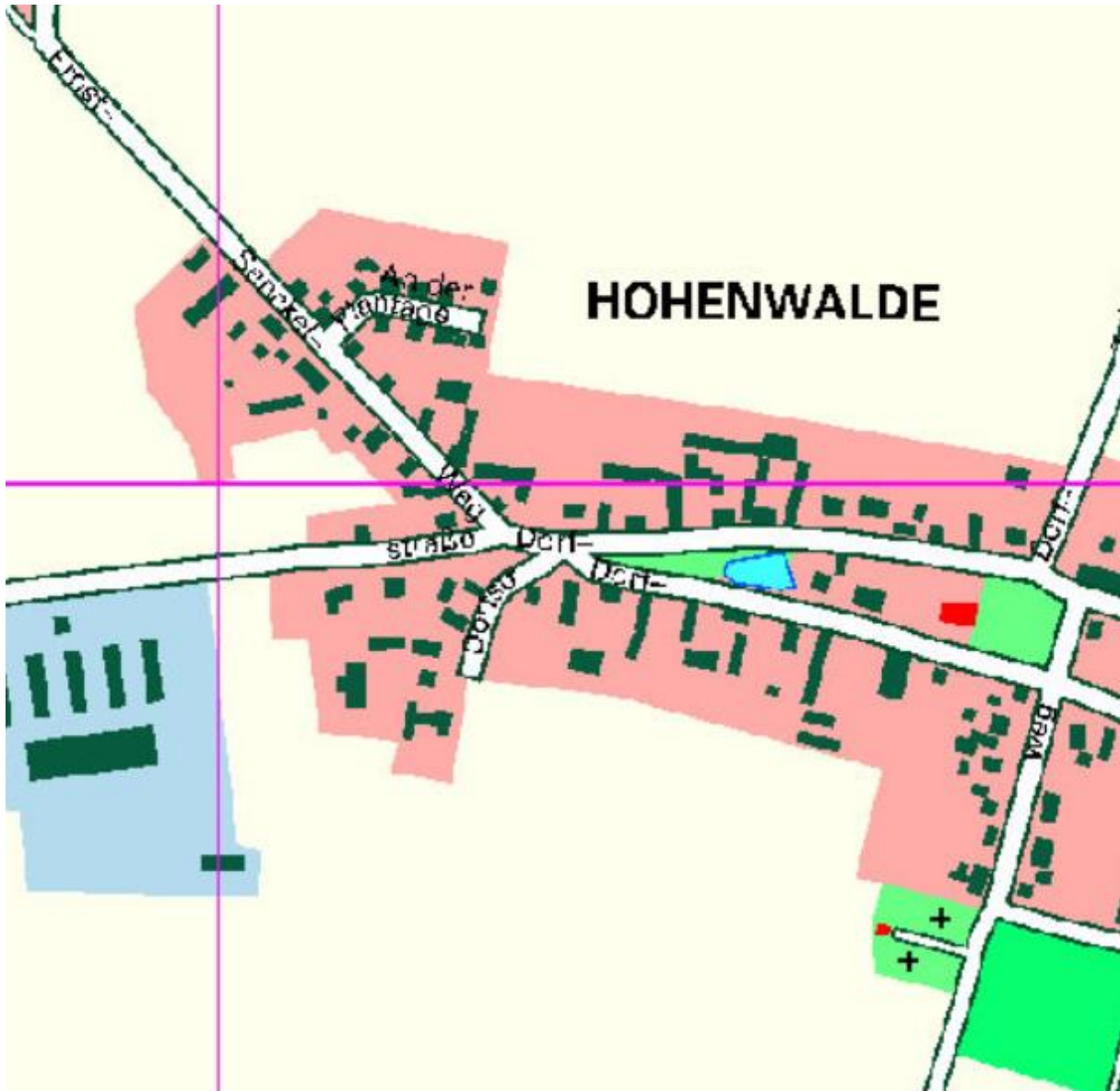
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet.

Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Frankfurt (Oder) den 13.03.2024

René Wilke  
Oberbürgermeister



**Übersichtsplan**  
zum Bodensonderungsverfahren 52/2007  
Stadt Frankfurt (Oder) / Kataster- und Vermessungsamt  
Bodenordnungsstelle  
Goepelstraße 38

### 3) Öffentliche Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarte der **Fluren 55, 69, 81, 94 und 109** der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Gleichzeitig wurde der Gebäudebestand aktualisiert und wenn notwendig die Flurstücksfläche berichtigt. Für die **Flurstücke 26/1** der **Flur 47** und **408** der **Flur 1** Gemarkung Frankfurt (Oder) wurde die **Fläche** berichtigt.

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 10.05.2024 bis 07.06.2024 beim Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), 15.04.2024

René Wilke  
Oberbürgermeister

**4) Bekanntmachung über die Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über die Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung**

Im Jahr 2023 (vom 01.01.2023 bis 31.12.2023) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen sowie Personengesellschaften von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

lfd. Nr.	Name	Vorname	Betriebsstätte
1	Korn	Ronny	Reisegewerbe
2	Caban	Jerzy Lukasz	15232 Frankfurt (Oder), Große Müllroser Straße 32A
3	Freudiger	Dennis	15234 Frankfurt (Oder), Frankfurter Weg 21
4	Kudrelek	Robert	15234 Frankfurt (Oder), Birnbaumsmühle 65
5	Höß	Herta	15230 Frankfurt (Oder), Halbe Stadt 21
6	Kubiak	Roman	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
7	Bastek	Cezary	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
8	Kozeryev	Oleh	15232 Frankfurt (Oder), Wimpinastraße 20
9	Piatek	Robert	15230 Frankfurt (Oder), Bruno-Peters-Berg 11
10	Gatzka	Fabian	15230 Frankfurt (Oder), Lessingstraße 11
11	Glogener	René	15232 Frankfurt (Oder), Aurorahügel 12
12	Hunger	Bernd	15234 Frankfurt (Oder), Klingetal 18A
13	Baran	Dawid	15234 Frankfurt (Oder), Beeskower Straße 4
14	Kowalski	Dariusz	15234 Frankfurt (Oder), Beeskower Straße 4
15	Maack	Klaus-Peter	15234 Frankfurt (Oder), Hamburger Straße 4

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

lfd. Nr.	Name	Vorname	Betriebsstätte
16	Trykowski	Przemyslaw Patryk	15234 Frankfurt (Oder), Herbert-Jensch-Straße 111
17	Maresch	Andrzej Piotr	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
18	Wojciech	Katarzyna Teresa	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
19	Teller	Sebastian	15234 Frankfurt (Oder), Fürstenwalder Poststraße 88
20	Lange	Sascha	15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
21	Schwiek	Nicole	15230 Frankfurt (Oder), Thomas-Münzer-Hof 9
22	Waszkiewicz	Pawel Jakub	15234 Frankfurt (Oder), Beeskower Straße 4
23	Obara	Ariel Stanislaw	15234 Frankfurt (Oder), Beeskower Straße 4
24	Lehmann	Chris	15234 Frankfurt (Oder), Amselweg 6
25	Matuschak	Lukas	15236 Frankfurt (Oder), Weinbergweg 2
26	Werschke	Steffen	15234 Frankfurt (Oder), Georg-Richter-Straße 5
27	Steinfurth	Ronny	15232 Frankfurt (Oder), Leipziger Platz 3
28	Noack	Sören	15232 Frankfurt (Oder), Dresdener Platz 27
29	Respondek	René	15234 Frankfurt (Oder) OT Rosengarten, Lindenplatz 10
30	Pilarz	Piotr	15234 Frankfurt (Oder), Beeskower Straße 4
31	Schiemann	Manuel	15232 Frankfurt (Oder), Friedrich-Loeffler-Straße 11
32	Müller	Mario Joachim	15230 Frankfurt (Oder), Sophienstraße 24
33	Siuba	Erwin	15234 Frankfurt (Oder), Beeskower Straße 4
34	Skrodziuk	Slawomir Piotr	15234 Frankfurt (Oder), Beeskower Straße 4
35	Hossen	Zaker	15230 Frankfurt (Oder), Große Oderstraße 50 Apt. 920.2
36	Hofmann	Daniel	15230 Frankfurt (Oder), Luisenstraße 13
37	Garcia	Guillermo	15230 Frankfurt (Oder), Schulstraße 3
38	Fahmy	Ola Abd Elsalam Abd Elrazey	15230 Frankfurt (Oder), Gubener Straße 21c

### 2. Juristische Personen

lfd. Nr.	Firmenname	Betriebsstätte
1	CTC Colombo Trade UG	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
2	Boole Spedition UG	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
3	EsKa Work GmbH	15234 Frankfurt (Oder), Birnbaumsmühle 65
4	ECOVITA Verpackung GmbH	15232 Frankfurt (Oder), Peitzer Straße 1
5	FDD Internationale Spedition GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Am Autobahngrenzübergang
6	KAZ INTRALOG Service GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
7	JJM Service UG	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
8	Kstwest UG	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
9	B&B Bike Parts UG	15234 Frankfurt (Oder), Beeskower Straße 4
10	CANNYFABRIC GmbH	15230 Frankfurt (Oder), Zehmeplatz 14
11	Andhen GmbH	15230 Frankfurt (Oder), Carthausplatz 1

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

lfd. Nr.	Firmenname	Betriebsstätte
12	Gutsoo UG	15234 Frankfurt (Oder), Oskar-Wegener-Straße 19
13	JKM Logistics GmbH	15234 Frankfurt (Oder), Stendaler Straße 1
14	Podyma UG	15230 Frankfurt (Oder), Karl-Marx-Straße 182
15	Sportstrom GmbH	15230 Frankfurt (Oder), Buschmühlenweg 6
16	Marix Trade UG	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
17	Thornmann Recycling GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
18	030 Kuriere Verwaltungs GmbH	15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 94
19	Modernes Theater Oderland e.V.	15230 Frankfurt (Oder), Ziegelstraße 36
20	Solibro Equipment GmbH	15234 Frankfurt (Oder), Birnbaumsmühle 65
21	LOGE 8 Citystudio UG	15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
22	TREP-Service GmbH	15230 Frankfurt (Oder), Grüner Weg 1
23	MATIN GmbH	15230 Frankfurt (Oder), Grüner Weg 1
24	PROTO GLOBAL GmbH	15230 Frankfurt (Oder), Grüner Weg 1
25	PB Internationale Transport GmbH	15236 Frankfurt (Oder), Im Technologiepark 1
26	AWPC Automobile GmbH	15234 Frankfurt (Oder), Litauische Straße 43
27	ekodom Hausbau GmbH	15234 Frankfurt (Oder), Birnbaumsmühle 65
28	dobos UG	15230 Frankfurt (Oder), Gubener Straße 21c
29	Allcapital Anlagenverwertung GmbH	15234 Frankfurt (Oder), Lebuser Chaussee 15
30	GWE Gesellschaft für Wasseraufbereitung und Energiegewinnung mbH	15230 Frankfurt (Oder), Walter-Korsing-Straße 30

### 3. Personengesellschaften

lfd. Nr.	Firmenname	Betriebsstätte
1	Autohaus Hinz Nachfolger Bernd Luckow e.Kfm.	15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 90

Frankfurt (Oder), 03.04.2024

René Wilke  
Oberbürgermeister

### 5) Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses aus den Sitzungen vom 15.01.2024 und 04.03.2024

**Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses aus den Sitzungen vom 15.01.2024 und 04.03.2024**

Der Haupt- und Ordnungsausschuss am 15.01.2024 hat folgenden Beschluss gefasst:

Beschränkte Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme "Neubeschaffung/ Austausch von 2 Kassenautomaten für die Stadt Frankfurt (Oder)"

Vorlage: 23/HO/1594

Der Haupt- und Ordnungsausschusses am 04.03.2024 hat folgende Beschlüsse gefasst:

Verhandlungsverfahren nach VgV zur Maßnahme: "Sanierung und Umbau des ehemaligen Lichtspieltheaters der Jugend zum neuen Standort des Brandenburgischen Landesmuseums für Moderne Kunst - BLMK - in Frankfurt (Oder), Leistungen der Bauphysik (Bauakustik, Raumakustik, Wärmeschutz und Energiebilanz)"

Vorlage: 24/HO/1659

Frankfurt (Oder), 15.04.2024

René Wilke  
Oberbürgermeister

**6) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 40. Sitzung am 15.02.2024**

**Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 40. Sitzung am 15.02.2024**

Die Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2024 hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Abberufung und Berufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration**

**Vorlage: 23/ANT/1622**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

**Frau Jacqueline Eckardt**

als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration abberufen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Frau Solveig Kauczynski**

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

**1. Änderung des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Vorlage: 23/SVV/1633**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Änderung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2024.

**PV-Handlungsstrategie der Stadt Frankfurt (Oder), Bezug: PV-FFA**

**Vorlage: 23/SVV/1568**

1. Die Strategie zur Freiflächen-Photovoltaik (PV)-Entwicklung wird beschlossen.



2. Der vorgelegte Kriterienkatalog (Kriterienkategorien A bis C) wird beschlossen.
3. Die Absicht, das Freiflächen-PV-Projekt wissenschaftlich begleiten zu lassen, wird gebilligt.

**Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2024/2025 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Vorlage: 23/SVV/1573**

Gemäß § 50 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2024/2025 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) wie folgt:

Grundschulen (GRS) in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)	Maximale Zügigkeit (Klassen) in der Jahrgangsstufe 1 2024/2025	Festlegung der maximalen Aufnahmekapazität Jahrgangsstufe 1 2024/2025 bei Klassengrößen mit 25 Schülerinnen und Schülern (SuS)
GRS Mitte	3	64*
Friedensgrundschule	2	50
GRS Am Botanischen Garten	3	75
GRS Erich Kästner	3	75
GRS „Am Mühlenfließ“	2	50
Astrid-Lindgren-Grundschule	2 (4 Flex-Klassen)	50
GRS „Lennéschule“	3	75
meko-Grundschule	1	25
gesamt	19	464

\* Festlegung entsprechend dem Schulversuch „Bilingualer Unterricht“; Klasse 1a (bilinguale Klasse): 18 SuS; Klasse 1b: 23 SuS, Klasse 1c: 23 SuS

**Verlängerung des Mietvertrages für die Kämmerei in den Lenné Passagen bis zum 31.12.2028**

**Vorlage: 23/SVV/1634**

Frankfurt (Oder), 15.04.2024

René Wilke  
Oberbürgermeister

**7) Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Monate Januar – März 2024**

**Bekanntmachung**

Liste der Fundtiere – Monate Januar – März 2024

<u>Funddatum</u>	<u>Fundtiere</u>
04.01.2024	Europ. Hauskatze, männlich, geb. 2018, schwarz-weiß
07.01.2024	Europ. Hauskatze, weiblich, geb. 2023, grau
07.01.2024	Europ. Hauskatze, weiblich, grau
25.01.2024	Europ. Hauskatze, männlich, geb. 2023, grau
02.02.2024	Persermix, männlich, geb. 2010, rot

21.02.2024	Europ. Hauskatze, weiblich, geb. 2013, schwarz
23.02.2024	Europ. Hauskatze, weiblich, geb. 2019, grau
25.02.2024	Europ. Hauskatze, männlich, geb. 2021, schwarz
26.02.2024	Europ. Hauskatze, weiblich, geb. 2022, schwarz
16.03.2024	Europ. Hauskatze, weiblich, geb. 2023, grau
22.03.2024	Europ. Hauskatze, männlich, grau
23.03.2024	Europ. Hauskatze, männlich, geb. 2023, schwarz-weiß
28.03.2024	Europ. Hauskatze, männlich, geb. 2022, weiß-rot

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 15.04.2024

René Wilke  
Oberbürgermeister

**8) Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) und für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) am 09. Juni 2024**

**Bekanntmachung  
der Wahlbehörde**

**über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) und für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) am 09. Juni 2024**

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Frankfurt (Oder), für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) und für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) am 09. Juni 2024 wird in der Zeit vom **20. Mai 2024<sup>1</sup> bis 24. Mai 2024** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

<u>Zeit:</u>	montags:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	dienstags:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	mittwochs:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	donnerstags:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
	freitags:	09.00 – 12.00 Uhr

---

<sup>1</sup> Am 20. Mai 2024 (Feiertag) bestehen keine Öffnungszeiten.

Ort(e): bis einschließlich 07.06.2024<sup>2</sup>  
Stadt Frankfurt (Oder)  
-Wahlbüro-  
Stadthaus, Haus 1, Raum 3.107  
Goepelstraße 38  
15234 Frankfurt (Oder)

am 08.06.2024 & 09.06.2024<sup>2</sup>  
Stadt Frankfurt (Oder)  
-Wahlbüro-  
Rathaus  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!**

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. **Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einspruchsfrist, spätestens bis Freitag, den 24. Mai 2024, 12.00 Uhr**, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) einzulegen.
3. **Eintragung ins Wahlberechtigtenverzeichnis**
  - 3.1. **Eintragung ins Wahlberechtigtenverzeichnis zur Kommunalwahl**
    - 3.1.1. In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **28. April 2024** (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 42. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.
    - 3.1.2. Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Frankfurt (Oder) und meldet sie sich **vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses** bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.
    - 3.1.3. Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses

---

<sup>2</sup> Die hier genannten Daten beziehen sich nicht auf die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis.

mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.

- 3.1.4.** Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 BbgKWahlV erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis Samstag, den **25. Mai 2024, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (Ort siehe Punkt 1; Öffnungszeiten am 25. Mai 2024: 11.00 bis 12.00 Uhr) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

- 3.1.5.** Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Bedeutung. Dies gilt im Falle der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk desselben Ortsteils verlegt.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen Ortsteil der Stadt Frankfurt (Oder) und meldet sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Dies gilt im Falle der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Ortsteil verlegt.

### **3.2. Eintragung ins Wahlberechtigtenverzeichnis zur Europawahl**

Wahlberechtigte Personen, die **nach dem 28. April 2024** aus einer anderen Gemeinde zuziehen und sich bis **spätestens 19. Mai 2024** (vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wahlberechtigtenverzeichnis) bei der Einwohnermeldebehörde anmelden, werden nur **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) eingetragen. Der Antrag ist bis **spätestens 19. Mai 2024** zu stellen. Gleiches gilt für Bürger/-innen, deren Nebenwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Hauptwohnsitz wird.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Mai 2024** eine **schriftliche Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte zur Europawahl, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen **Wahlschein zur Kommunalwahl** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung) oder, wenn das Wahlgebiet einen Wahlkreis bildet (Ortsbeiratswahl) in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes, oder durch Briefwahl wählen.

Wer einen **Wahlschein zur Europawahl** hat, kann an der Wahl in der Stadt Frankfurt (Oder) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 6. Wahlscheinverfahren

### 6.1. Wahlscheinverfahren zur Kommunalwahl

Der Wahlscheinantrag gilt für alle am 09. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

#### 6.1.1. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)

##### 6.1.1.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

##### 6.1.1.2. eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (bis 24. Mai 2024) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (24. Mai 2024) entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

#### 6.1.2. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 07. Juni 2024** (2 Tage vor der Wahl), **18.00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 07. Juni 2024 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.1.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 6.1.3.** Die wahlberechtigte Person erhält für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.
- 6.1.4.** Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem amtlichen hellgrünen Wahlschein beizufügen:
- ein amtlicher hellblauer Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung,
  - ein amtlicher fliederfarbener Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder)),
  - ein amtlicher hellgrauer Stimmzettelumschlag,
  - ein amtlicher hellgrüner Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr** abholen.

- 6.1.5.** Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
  - b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
  - c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- 6.1.6.** Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (Ort siehe Punkt 1).

## **6.2. Wahlscheinverfahren zur Europawahl**

### **6.2.1. Einen Wahlschein zur Europawahl erhält auf Antrag**

- 6.2.1.1.** eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 6.2.1.2.** eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der

- Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (Ort siehe Punkt 1).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 6.2.2.** Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.
- 6.2.3.** Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- 7.** Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** zur Europa- und Kommunalwahl gilt folgende Regelung:
- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr) an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Kreiswahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl); der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (Ort siehe Punkt

1). Nach Eingang des Wahlbriefs beim Kreiswahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl) darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Eine Briefwählerin oder ein Briefwähler, die oder der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres oder seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter (Kommunalwahl) bzw. dem Stadtwahlleiter (Europawahl) der Stadt Frankfurt (Oder) an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr ab 21. Mai 2024 Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten und Orte der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Frankfurt (Oder), den 19.04.2024

René Wilke  
Oberbürgermeister

**9) Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV  
**für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 15.02.2024 die 1. Änderung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:



1. Es betragen

	Beschluss vom 07.12.2023	Veränderung	Beschluss 1. Änderung
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	10.237.400 €	+ 103.300 €	10.340.700 €
die Aufwendungen	11.099.000 €	+ 114.000 €	11.213.000 €
der Jahresgewinn			
der Jahresverlust	861.600 €	+10.700 €	872.300 €
1.2 im Finanzplan			
Mittelzufluss /			
Mittelabfluss aus			
laufender			
Geschäftstätigkeit	308.400 €	+10.700 €	319.100 €
Mittelzufluss /			
Mittelabfluss aus der			
Investitionstätigkeit	-4.291.900 €	-1.252.300 €	-5.544.200 €
Mittelzu- / Mittelabfluss			
aus der			
Finanzierungstätigkeit	2.971.600 €	+1.437.900 €	4.409.500 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €	0 €	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	1.274.000 €	-239.000 €	1.035.000 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €	0 €	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €	0 €	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a)..... ----- EUR  
 b)..... ----- EUR  
 c)..... ----- EUR

Der Beschluss 23/SVV/1633 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2024 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 16.04.2024

René Wilke  
Oberbürgermeister

**10) Bekanntmachung der Photovoltaik-Handlungsstrategie der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Bekanntmachung der Photovoltaik-Handlungsstrategie der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.02.2024 die Photovoltaik-Handlungsstrategie der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

Sie dient als Instrument der Bauleitplanung zur Steuerung der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die PV-Handlungsstrategie gliedert sich in zwei Elemente: Einen Kriterienkatalog, der beschreibt, welche Eigenschaften die Projekte für die Realisierung einhalten müssen sowie der Begrenzung der absoluten Fläche auf 150 Hektar pro Kalenderjahr.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die PV-Handlungsstrategie ist ebenfalls ab dem 02.05.2024 auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) unter dem Link [www.frankfurt-oder.de/Bürger/Verwaltung-Politik/Bürgerservice-A-Z](http://www.frankfurt-oder.de/Bürger/Verwaltung-Politik/Bürgerservice-A-Z) einsehbar.

Die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung ist über das Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Telefon: 0335 552 9950 und E-Mail: [dezernat2@frankfurt-oder.de](mailto:dezernat2@frankfurt-oder.de) gegeben.

Frankfurt (Oder), den 10.04.2024

René Wilke  
Der Oberbürgermeister

**11) Bekanntmachung über Vertretungsberechtigte des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) und Umfang der Vertretungsbefugnis gem. § 6 Abs. 2 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“**

**Bekanntmachung über Vertretungsberechtigte des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) und Umfang der Vertretungsbefugnis gem. § 6 Abs. 2 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.05.2022, werden nachstehend die Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis bekannt gegeben:

**1. Wenzke, Sabine / Werkleiterin**

Die Werkleiterin vertritt die Stadt Frankfurt (Oder) in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Sie zeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

**2. Pfundstein, Rainer / Leiter der Musikschule**

Der Leiter der Musikschule, Herr Rainer Pfundstein, vertritt die Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) im Falle der Verhinderung oder Vakanz.

**3. Müller, Dr. Tim Sebastian / Leiter des Städtischen Museums Viadrina**

**4. Lüdeking, Elisabeth / Leiterin der Volkshochschule**

**5. Schumann, Karen / Leiterin der Stadt- und Regionalbibliothek**

Der/die unter Ziffer 2 bis 5 genannten Leiter/-innen der Kulturbetriebe sind bevollmächtigt für seinen/ihren Kulturbetrieb im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten, der Gebäudeverantwortung, der Wahrnehmung von

Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz und für Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Kulturbetriebs bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro netto im Allgemeinen:

- Büromaterial und Hygieneartikel
- Ausrüstungsgegenstände
- Reparaturen von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen
- Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Fachliteratur
- Verbrauchsmaterialien und Lebensmittel für Projekte
- temporäres Mieten von Technik, Räumlichkeiten, Ausstattungsgegenständen o. ä.
- Foto-, Grafik- und Gestaltungsleistungen, Druck- und Reproduktionsaufträge
- Fahrscheine für den ÖPNV im Rahmen von Exkursionen und Fahrten zu Auftritten/Konzerten der Ensembles der Musikschule
- Wachsutzleistungen im Rahmen von bestehenden Verträgen
- Reinigungsleistungen im Rahmen von bestehenden Verträgen
- Instrumentenwartungen, -pflege und -stimmungen

zu beschaffen bzw. zu beauftragen.

Der Leiter der Musikschule ist bevollmächtigt unter Beachtung der Wertgrenzen des § 5 Abs.3 Nr. 9 und 10 der Betriebssatzung für seinen Kulturbetrieb im Rahmen der Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten im Speziellen:

- Honorarverträge gem. Honorarordnung\*, sowie
- Verträge mit Schüler/-innen bzw. Teilnehmer/-innen gem. geltender Nutzungs- und Entgeltordnung
- Vereinbarungen mit Kitas bzw. Träger/-innen im Rahmen der Umsetzung des Projektes der musikalischen Früherziehung zur Unterstützung der Sprachentwicklung abzuschließen und
- Mitteilungen nach § 8 der geltenden Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung auszustellen und zu unterzeichnen.

Der Leiter des Städtischen Museums Viadrina ist bevollmächtigt unter Beachtung der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Betriebssatzung für seinen Kulturbetrieb im Rahmen der Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten im Speziellen:

- Leih- und Entleihverträge für Sammlungsgegenstände,
- Schenkungsverträge zur Erweiterung der Sammlung abzuschließen,
- Entsammlungsvorgänge im Einzelfall bis zu 5.000 Euro netto zu tätigen,
- Veröffentlichungs- und Publikationsgenehmigungen für Objekte aus der Sammlung zu erteilen und Veröffentlichungs- und Publikationsgenehmigungen Dritter anzunehmen, sowie
- Ankäufe aus Spendenmitteln bis 1.000 Euro netto zu tätigen.

Die Leiterin der Stadt- und Regionalbibliothek ist bevollmächtigt unter Beachtung der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Betriebssatzung für ihren Kulturbetrieb im Rahmen der Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten im Speziellen:

- Medienbeschaffungen vorzunehmen, sowie
- Verträge mit Nutzer/-innen gem. geltender Nutzungs- und Entgeltordnung abzuschließen.

Die Leiterin der Volkshochschule ist bevollmächtigt unter Beachtung der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Betriebssatzung für ihren Kulturbetrieb im Rahmen der Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten im Speziellen:

- Honorarverträge gem. Honorarordnung\*,
- Vereinbarungen über die Nutzung von Räumlichkeiten der Volkshochschule gem. geltender Nutzungs- und Entgeltordnung Verträge mit Teilnehmer/-innen gem. geltender Nutzungs- und Entgeltordnung abzuschließen,

- Mitteilungen nach § 8 der geltenden Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung und
  - TELC-Sprachzertifikate und TELC-Ergebnisbögen auszustellen und zu unterzeichnen.
6. **Dr. Sonja Michaels, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Städtisches Museum Viadrina**
  7. **Dr. Karl-Konrad Tschäpe, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Städtisches Museum Viadrina**
  8. **Magdalena Scherer, Koordinatorin Bildende Kunst Kulturbüro**
  9. **Henriette Brendler, Sachbearbeiterin Kulturförderung Kulturbüro**
  10. **Wojciech Nowak, Sachbearbeiter Programmbereiche Volkshochschule**
  11. **Nethe, Matthias / Leiter des technischen Teams**
  12. **Noack, Marcel / Mitarbeiter des technischen Teams**
  13. **Hapke, Mirko / Mitarbeiter des technischen Teams**
  14. **Lenz, Marco / Mitarbeiter des technischen Teams**

Die unter Ziffer 6 bis 9 genannten Mitarbeiter/-innen werden bevollmächtigt Kopien und Reproduktionen in öffentlichen und nichtöffentlichen Archiven, Bibliotheken, Museen und anderen Forschungseinrichtungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro netto auf der Grundlage von Gebührenordnungen zu tätigen.

Der unter Ziffer 10 genannte Mitarbeiter der Volkshochschule ist bevollmächtigt TELC-Sprachzertifikate und TELC-Ergebnisbögen auszustellen und zu unterzeichnen.

Die unter Ziffer 11 bis 14 genannten Mitarbeiter des Kulturbüros/Verwaltung sind bevollmächtigt für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) im Rahmen der Erhaltung, Instandsetzung und Wartung der Gebäude (inklusive Inneneinrichtung und -ausstattung), der dazugehörigen Außenflächen und der technischen Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro netto bei den (Groß-)Händlern\*\* im Allgemeinen:

- Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände,
- Reparaturen der Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände,
- Baumaterial und Werkstoffe (Ge- und Verbrauchsmaterial),
- Berufsbekleidung,
- Kraftstoff für die Fahrzeuge und Maschinen des Eigenbetriebs zu beauftragen bzw. beschaffen.

Der unter Ziffer 11 genannte Leiter des technischen Teams, sowie bei dessen Vakanz der unter Ziffer 13 genannte Mitarbeiter des technischen Teams, ist bevollmächtigt im Rahmen der Erhaltung, Instandsetzung und Wartung der Gebäude (inklusive Inneneinrichtung und -ausstattung), der dazugehörigen Außenflächen und der technischen Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro netto im Speziellen:

- Dienstleistungen zur Schädlingsbekämpfung,
- Reparaturen, sowie
- Wartungen gem. Serviceverträgen zu beauftragen.

Die unter Ziffer 2 bis 5 genannten Leiter/-innen, der unter Ziffer 11 genannte Leiter des technischen Teams, sowie bei dessen Vakanz der unter Ziffer 13 genannte Mitarbeiter des technischen Teams sind bevollmächtigt unter Beachtung der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Betriebssatzung für die Kulturbetriebe bzw. seinen/ihren Kulturbetrieb in Havariefällen Reparaturen und Sicherungsmaßnahmen über 1.000 Euro netto zu beauftragen.

## **Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Die unter Ziffer 2 bis 14 genannten Personen zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Im Falle der Verhinderung oder Vakanz der Werkleitung zeichnet die unter Ziffer 2 genannte Person mit dem Zusatz „in Vertretung“.

Frankfurt (Oder), 16.04.2024

René Wilke  
Oberbürgermeister

---

\*aktuelle Honorarordnung veröffentlicht auf der website [www.kultur-ffo.de](http://www.kultur-ffo.de)

\*\*aktuelle Übersicht über (Groß-)Händler, bei denen der Eigenbetrieb gelisteter Kunde ist, veröffentlicht auf der website [www.kultur-ffo.de](http://www.kultur-ffo.de)

**Ende des Amtlichen Teils**